

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Lemwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am XX.XX.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 5 - Steuersätze

Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 50,00 Euro
2. Musikautomaten
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 10,00 Euro
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 20,00 Euro
3. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 Euro

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lemwerder, den

Gemeinde Lemwerder

Neuke
Bürgermeisterin